

6646/J XX.GP

## Anfrage

der Abgeordneten Mag. Trattner, Böhacker  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend umsatzsteuerliche Behandlung im Bereich der Abfallverwertung und -  
beseitigung

Es ist unstrittig, daß der Verkauf von Recyclingrohstoffen oder Produkten, die aus Recyclingrohstoffen hergestellt wurden, dem Normalsteuersatz unterliegt. Nicht so klar erscheint, daß für gewisse Abfallarten, die zur Verwertung bestimmt sind, nicht wie insgesamt für die "Müllbeseitigung und die Abfuhr von Abfällen" der ermäßigte Steuersatz von 10 % USt zu verrechnen sei.

In der Praxis der „Müllbeseitigung“ werden von Müllbeseitigungsunternehmen im weitesten Sinne zumeist 10 % USt verrechnet. In Einzelfällen verrechnen Betriebe, die Abfälle verwerten, bei Annahme der Abfälle gelegentlich den Normalsteuersatz von 20 % USt. Da jedoch sehr viele Verwerter den ermäßigen Steuersatz anwenden, bedarf die umsatzsteuerliche Behandlung der Abfallverwertung einer eindeutigen Klärung samt entsprechender Begründung durch den ressortzuständigen Minister.

Bei der Annahme von Abfällen, unbeschadet, ob zur Verwertung oder Entsorgung, liegt im Sinne der Entledigungsabsicht des Abfallerzeugers eine "Müllbeseitigung" vor, so daß der ermäßigte Steuersatz immer zum Tragen kommen müßte. Erst im Zuge des Verkaufs aufbereiteter Abfälle oder Abfallinhaltsstoffe werden Erlöse erzielt, die nichts mehr mit der „Müllbeseitigung“ zu tun haben, sondern mit dem Verkauf von (Recycling -) Produkten.

Das Umsatzsteuergesetz 1972 unterwarf in § 10 Abs. 2 Z. 22 die „Müllbeseitigung“ dem begünstigten Steuersatz von drzt. 10 % USt. Dies gilt in § 10 Abs. 2 Z. 13 UStG 1994 weiter. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Umsatzsteuergesetzes 1972 gab es in Österreich lediglich landesrechtliche Abfallgesetze, zB. das Tiroler Müllbeseitigungsgesetz. Zwischenzeitlich wurde die Abfallwirtschaft einem grundlegenden Wandel unterzogen. In den neunziger Jahren entstanden bundes - und landesrechtliche Abfallwirtschaftsgesetze, die ihre neuen Zielsetzungen, Regelungstatbestände und Inhalte bereits im Namen zum Ausdruck bringen: von einer reinen Müllbeseitigung wurde zu einer Abfallbewirtschaftung übergegangen, in der nach Abfallvermeidung und - verminderung insbesondere der Verwertung vor einer allfälligen Entsorgung Vorrang eingeräumt wird. In der BRD heißt das entsprechende Bundesgesetz überhaupt Abfall - und Kreislaufwirtschaftsgesetz“.

Folgt man der Judikatur, so gibt es an sich keine Einschränkung für den Begriff Müll und die darauf beruhende Müllbeseitigung. Dieser Ansicht folgen die Kommentare aus Verwaltung und Wissenschaft jedoch nur bedingt. Hier wird insbesondere dahingehend unterschieden, ob es sich bei der unternehmerischen Leistung um eine solche der Müllbeseitigung oder um eine der Müllverwertung handelt. Im ersten Fall der Beseitigung würde der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden, im zweiten Fall der Verwertung jedoch der Normalsteuersatz.

Nicht bis ins Detail durchdacht wurde in diesen Kommentaren und Rechtsansichten die Fragestellung, wann der Sprung von der „Müllbeseitigung“ zur Müllverwertung erfolgt: ob hier nicht zu unterscheiden sei, ob es sich um die Annahme von Müll i.w.S. handelt, als Leistung der Müllbeseitigung, oder um eine nachfolgende unternehmerische Tätigkeit, deren Umsätze aus dem Erlös der Recyclingprodukte nach dem Normalsteuersatz zu besteuern sind. Hier liegen zwei Tatbestände vor, die nicht in einem Atemzug und in einer Rechtsansicht vermischtbar erscheinen. Eine Ungleichbehandlung der Verwertung gegenüber der Entsorgung der Abfälle wäre die Folge und würde den Grundsätzen und Zielen der Abfallwirtschaft zuwiderlaufen.

Dies kann nicht der Intention des Gesetzgebers oder des VwGH entsprechen, daß primär der subjektive Abfallbegriff (das ist die Entledigungsabsicht des Abfallbesitzers) als maßgebend bezeichnet wird, daß aber sekundär die Gleichbehandlung, die der ursprünglichen Intention der Aufnahme der Müllbeseitigung in die begünstigten Leistungen zugrundeliegt, gebrochen und mißachtet wird: Derjenige, der in Österreich konform den gesetzlichen Bestimmungen seinen Müll dahingehend beseitigt, daß er ihn der getrennten Sammlung zur nachfolgenden Verwertung übergibt, würde mit dem Normalsteuersatz von 20 % belastet, während er bei Nichtbeachtung des Trennungs- und Verwertungsgebotes bei Entsorgung über den Hausmüll lediglich mit dem Steuersatz von 10 % belastet würde. Dies kann nicht das fiskalpolitische Lenkungsinstrument der Umweltpolitik der Bundesregierung sein. Zugleich schließt die „als vorherrschende Rechtslehre“ bezeichnete Literatur die "Verwertung" aus dem Begriff "Müllbeseitigung" aus, während dieselbe Literatur Abfallarten, die eindeutig ausschließlich für eine getrennte Sammlung und nachfolgende Verwertung vorgesehen sind, eindeutig einschließt (Altpapier, Altglas, Altplastik, Bauschutt, Autowracks usgl.).

Um die bestehende Unsicherheit zu beseitigen, wäre seitens des Bundesministers für Finanzen eindeutig festzustellen und zu begründen, welche Leistungen der Beseitigung von Abfällen, unbeschadet, ob sie gesammelt, abgeführt, verwertet, behandelt oder entsorgt werden, dem ermäßigten Steuersatz im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 13 UStG 1994 unterliegen.

Der § 10 Abs. 2 regelte bereits in der ursprünglichen Fassung des Umsatzsteuergesetzes 1972 taxativ die Umsätze, die dem begünstigten Steuersatz von derzeit 10 % zu unterziehen sind.

Mit der Regierungsvorlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 wurde noch kein Bedacht auf den umsatzsteuerlichen Tatbestand der Müllbeseitigung genommen. In der RV vom 20.01.1972, 145 Blg Stg Prot NR XIII. GP, waren im § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz die Ziffern 21 und 22 noch nicht vorgesehen. Daher gibt es dazu keine RV - Erläuterungen.

Der Bericht des Finanz - und Budget - Ausschusses, 383 Blg Stg Prot NR XIII. GP, verweist auf den beiliegenden Gesetzesentwurf in 382 BLG Stg Prot NR XIII. GP. Mit dieser Gesetzesvorlage, die vom Nationalrat am 15 Juni 1972, BGBl. 224/1972, beschlossen wurde, trat der § 10 Abs. 2 Z. 22 in Kraft und lautete:

„Die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze.“ (Anm.: ursprünglich „Leistungen“)

In 382 BLG Stg Prot NR XIII. GP wird erläutert: „Durch die gegenüber der Regierungsvorlage neue Begünstigungsvorschrift sollen insbesondere die Leistungen der

mit der Müllbeseitigung und der Abfuhr von Spülwasser und Abfällen befaßten öffentlichen Versorgungsbetriebe dem ermäßigen Steuersatz unterliegen.

In der Folge befaßten sich die Höchstgerichte insbesondere mit Fragestellungen, ob auch private Betriebe der „Müllbeseitigung und Abfuhr von Spülwasser und Abfällen“ diesem ermäßigen Steuersatz unterliegen sollen, sowie, ob auch die reine Abfuhr (Transport) von Abfällen von der Steuerbegünstigung erfaßt sei? Beide Fragen wurden positiv geklärt. Nach geltendem Recht sind alle Betriebe der Müllbeseitigung - unbeschadet ihrer privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Stellung - von dem einheitlichen Steuersatz, inklusive der Abfuhr von Spülwasser und Abfällen, erfaßt.

Eine Differenzierung der Müllbeseitigung durch umsatzsteuerrechtliche Nichtanlehnung an die Abfallbegriffe der Abfallgesetze in die diversen Arten der Müllbeseitigung:

**Verwertung vs. Entsorgung bzw. Entsorgung mit nachfolgender Mülltrennung und Aussortierung verwertbarer Anteile für ein Recycling** - wurde nie Gegenstand verwaltungs - oder verfassungsgerichtlicher Beschwerden. Erkenntnisse darüber liegen in der Judikatur somit nicht vor. Parlamentarische Ausschußberichte geben ebensowenig Aufschluß wie Durchführungserlässe zum Umsatzsteuergesetz. Dieser Tatbestand der Differenzierung zwischen „**Beseitigung**“ und „**Recycling**“ wird dessen ungeachtet in der Literatur und den Gesetzeskommentaren aufgegriffen, wobei nach vorherrschender Rechtsauffassung der Kommentatoren diese Differenzierung sehr wohl wesentlich sei bei der Beurteilung der umsatzsteuerlichen Fragestellung, ob eine Begünstigung anzunehmen sei oder nicht.

Diese Kommentare verweisen bzgl. der Glechanwendung des Steuersatzes für private und öffentliche Entsorger auf die zu erzielende Glechanwendung einer steuerlichen Entlastung.

Im "Kommentar zur Mehrwertsteuer" (Dr. Kranich, Dr. Siegl, Waba, Mag. Schreiner, Dr. Caganek, alle BMF) (Verlag Orac) wird festgehalten: „Durch diese Begünstigungsvorschrift sollen insbesondere die Leistungen der mit der Müllbeseitigung und der Abfuhr von Spülwasser und Abfällen befaßten öffentlichen Versorgungsbetriebe dem ermäßigen Steuersatz unterliegen. Auf diese Weise wird erreicht, daß Mieter und Eigenheimbesitzer in Bezug auf die genannten Leistungen umsatzsteuerlich gleich belastet sind. Um dieser Zielsetzung weitgehend zu entsprechen, hat sich das BMF im Durchführungserlaß zum Umsatzsteuergesetz damit einverstanden erklärt, daß der ermäßigte Steuersatz nach § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 auch dann Anwendung finden kann, wenn die im Gesetz genannten Leistungen (Müllabfuhr, Kanalräumung usgl.) nicht von Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern von Privatunternehmern erbracht werden. Diese Rechtsansicht hat der VwGH bestätigt (Erkenntnisse vom 18.9.1976, Zl. 2416/77, und vom 23.9.1985, Zl. 85/15/0100). .... In seinem Erkenntnis vom 18.9.1977, Zl. 2416/77, vertritt der VwGH die Rechtsansicht, daß auf die Leistungen einer Privatfirma, die einen Containerdienst für die Abfuhr von Bauschutt, alten Möbeln, Gerümpel usgl. unterhält, der ermäßigte Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 angewendet werden könne. Der VwGH führt folgendes wörtlich aus: *Da das Umsatzsteuergesetz 1972 im gegenständlichen Zusammenhang keine Verweisung auf ein anderes Gesetz, aber auch keine Verbindlicherklärung einer ÖNORM (§ 5 des Normengesetzes 1971, BGBl. 240) enthält, ist die Bedeutung des Begriffes „Müll“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen. Danach ist Müll eine Sammelbezeichnung für feste Abfallstoffe verschiedener Herkunft wie Hausmüll, Straßenkehricht, Gewerbemüll und Industriemüll. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch Bauschutt und Gerümpel diesem Begriff zuzuordnen sind. Wenn der*

*Beschwerdeführer weiters vorbringt, daß die mitbeteiligte Partei nur eine Beförderungsleistung erbringe, die nicht als Müllbeseitigung gelten könne, so übersieht er, daß hier Müll den Gegenstand der Beförderungsleistung bildet und daß die Verbringung von Müll zu dafür vorgesehenen Deponien eben eine Methode zur Müllbeseitigung darstellt.*

**Dieser Rechtsansicht hat sich das BMF angeschlossen.**

**Als Umsätze, die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung regelmäßig verbunden sind, können u.E. nur der Abtransport und die allfällige Vernichtung des Mülls verstanden werden. Wenn hingegen aus dem Müll neu verwertbare Produkte ... erzeugt und in der Folge veräußert werden, so liegt ein umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilender Vorgang vor, der mit der Müllbeseitigung nichts mehr zu tun hat. In derartigen Fällen handelt es sich vielmehr um die Lieferungen von ... anderen Produkten, die - falls die erzeugten Produkte nicht unter die Anlage A zum Umsatzsteuergesetz fallen - dem Normalsteuersatz unterliegen. Eine Subsumierung dieser Lieferungen unter die Begünstigungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 kann u.E. nicht in Betracht kommen.**

In einem an den VwGH herangetragenen Einzelfall war die Frage strittig, ob die aus dem Einsatz einer Straßenkehrmaschine herrührenden Umsätze dem Begriff Müllbeseitigung zurechenbar sind. Wenn der Kehrgutbehälter voll ist, fährt der Kehrwagen auf den örtlichen Müllplatz und kippt das Kehrgut (Staub, Splitt, Blätter, Mist, Papier, Flaschen, Becher, etc.) aus. Bei dieser Sachlage gelangte der VwGH zu dem Ergebnis, daß der Betrieb einer Straßenkehrmaschine, mit der in einem Arbeitsgang der mittels Bürsten oder Besen zusammengekehrte Straßenkehricht in die Straßenkehrmaschine aufgenommen und sodann zu einer Mülldeponie verbracht wird, als einheitliche, der Müllbeseitigung dienende Tätigkeit zu werten ist und die Umsätze aus dem Betrieb der Straßenkehrmaschine daher dem begünstigten Steuersatz des § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 unterliegen.

Wird die Müllabfuhr in der Form abgewickelt, daß von der Gemeinde Müllsäcke zur einmaligen Verwendung ausgegeben werden und von der Gemeinde pro ausgegebenem Müllsack eine bestimmte Gebühr eingehoben wird, so bestehen nach Ansicht des BMfF keine Bedenken, diese Gebühr zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 zu unterwerfen. ... Eine gesonderte umsatzsteuerliche Behandlung der in der einheitlichen Gebühr enthaltenen Kosten für die Müllsäcke würde nach Auffassung des BMfF dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung nicht entsprechen.

Zu den mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung regelmäßig verbundenen Umsätzen zählt auch die Beistellung von Mülltonnen (oder anderen Müllgefäß) durch den Müllbeseitigungsbetrieb, wobei es nach Rechtsansicht des BMfF keinen Unterschied macht, ob die Mülltonnen bloß zur Nutzung überlassen werden (z.B. leihweise) oder ob die Mülltonnen verkauft (somit geliefert) werden. In beiden Fällen ist allerdings Voraussetzung, daß die Mülltonnen vom Müllbeseitigungsbetrieb an die Leistungsempfänger überlassen bzw. geliefert werden, für die auch die Müllbeseitigung durchgeführt wird, und die Mülltonnen ausschließlich für die Aufnahme des vom Müllbeseitigungsbetrieb abzutransportierenden Mülls bestimmt sind.

In letzter Zeit erfolgt die Beseitigung von Sonderabfall in zunehmendem Maße außerhalb der allgemeinen Müllabfuhr, wobei von den jeweiligen Gemeinden meist Privatunternehmer zur Abfuhr des in gesonderten Behältnissen gesammelten Sonderabfalls zum Zwecke der Entsorgung beauftragt werden. ... Im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage hat sich das BMfF dahin geäußert, daß keine Bedenken bestehen, die Abfuhr von Sonderabfällen zu einem Müllablagerungsplatz oder zu einer Müllentsorgungsanlage - auch wenn sie nicht von der Gemeinde, sondern von

Privatunternehmern durchgeführt wird - als eine dem ermäßigten Steuersatz nach § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 unterliegende Leistung anzusehen.

Die Entwicklung der letzten Jahre bringt es mit sich, daß eine immer größer werdende Anzahl von Gegenständen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (zB.

Abfallwirtschaftsgesetze) auf bestimmte Weise zu beseitigen bzw. zu entsorgen ist.

Dieser Tendenz folgend wird daher auch der Begriff Müll im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 22 UStG 1972 nicht eng auszulegen sein. Hierunter werden daher zB. auch Atreifen, Autowracks, Altpapier, Altplastik, alte Kühlschränke und Fernsehgeräte, Altglas, Alteisen, Aludosen usgl. zu verstehen sein. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Gegenstände nicht als Müll, sondern als Abfälle, Sonderabfälle, Problemstoffe usw. bezeichnet werden. Unter Müllbeseitigung fällt u.E. auch die ordnungsgemäße Deponierung des Mülls (der Abfälle).

Schuldner des Altlastenbeitrages ist gemäß § 4 Z. 1 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. 299/1989, der Betreiber der Deponie oder eines Zwischenlagers. Verrechnet dieser den Altlastenbeitrag für das Deponieren von Abfällen seinen Kunden (Transportunternehmer, Private usw.) weiter, so gehört dieser Beitrag zum Entgelt für die Leistung des Deponieunternehmers und unterliegt daher - wie die Gebühr für das Deponieren selbst - der Umsatzsteuer mit dem Steuersatz von 10 %. „Kommentar zur Mehrwertsteuer“ Anm. 397 bis 404e (Kranich, Siegl, Waba, Schreiner, Caganek) (Verlag Orac) - aktualisierte Lieferungen.

Das neu verlautbare Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/1994, hat den § 10 Abs. 2 reduziert, die neue Z. 13 lautet:

**„Die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze“.**

In den Erläuterungen, AB 1823 NR XVIII. GP, wird dbzgl. kein Konnex hergestellt. Lediglich zu § 10 Abs. 2 Z. 7 wird erläutert: „Nunmehr wird auf sämtliche die Gemeinnützigkeit betreffenden Bestimmungen der BAO verwiesen. Hinsichtlich der Müllbeseitigung kann somit erneut nur auf bestehende Judikatur und Literaturkommentare zurückgegriffen werden.

In „Umsatzsteuergesetz 1994“ Kommentar von Univ. - Prof. DDr. Hans Georg Ruppe (Wien 1995, WUV - Verlag) finden sich folgende Erläuterungen:

„Begünstigt sind die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze. Zweck der Vorschrift ist es, Mieter und Eigenheimbesitzer bei den gegenständlichen Leistungen gleich zu behandeln, bei Wohnungseigentum erfolgt die Gleichstellung schon über Z. 6. Die Begünstigung betraf im UStG 1972 Anstalten zur Müllbeseitigung. Judikatur und Verwaltungspraxis interpretierten den Anstaltsbegriff jedoch weit und subsumierten darunter auch private Unternehmen, die Einrichtungen der Müllbeseitigung etc. unterhielten. Nach dem UStG 1994 ist die Begünstigung jedenfalls als sachliche zu verstehen, die unabhängig von der rechtlichen Qualität des leistenden Unternehmers zusteht.“

Zum Begriff Müllbeseitigung ist zu bedenken, daß der Begünstigungstatbestand sich auch auf Unternehmen zur Abfuhr von Abfällen erstreckt. Ob diese Doppelgleisigkeit bewußt oder aus Versehen in das Gesetz aufgenommen wurde, ist ohne Bedeutung. Sie ist derzeit geltendes Recht; ein Gesetzesverständnis, das den Tatbestand der Abfuhr von Abfällen aus der Norm heraus zu reklamieren versucht, ist nicht begründbar.

Auszugehen ist daher davon, daß sowohl die Müllbeseitigung als auch die Abfuhr von Abfällen begünstigt sind.

Der Müllbegriff ist nach der Rechtsprechung nicht an Hand (landes-)rechtlicher Vorschriften, sondern nach der Verkehrsauffassung zu bestimmen. Danach ist Müll eine Sammelbezeichnung für feste Abfallstoffe verschiedener Herkunft, wie Hausmüll, Straßenkehricht, Gewerbemüll, Industriemüll. Ob es sich um gefährliche Abfälle handelt, kann bei Beachtung der Zielsetzungen der Begünstigung nicht entscheidend sein.

Bundeseinheitliche Begriffe des Abfalls enthalten nunmehr das Abfallwirtschaftsgesetz und das Altlastensanierungsgesetz. Gemäß § 2 Abs. 1 AWG, BGBl. 325/1990, sind Abfälle iS dieses Gesetzes bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat (Anm.: subjektiver Abfallbegriff = Entledigungsabsicht) oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist (Anm.: = objektiver Abfallbegriff). Beide Gesetze enthalten auch Negativkataloge. Eine unmittelbare Verbindlichkeit dieser Begriffsbestimmungen für das UStG ist nicht anzunehmen. Soweit eine Übereinstimmung in der Teleologie beider Rechtsgebiete gegeben ist, kann dieser Abfallbegriff jedoch auch zur Auslegung des UStG verwendet werden.

Die Zielsetzung der Z 13 spricht für ein weites, der Entwicklung der Verkehrsauffassung Rechnung tragendes Begriffsverständnis, das in der Tat darauf abstellt, ob der Eigentümer sich einer Sache endgültig entledigen will. Als Müll sind somit nicht nur der Hausmüll, sondern jegliche Art von Sperrmüll, Sondermüll, Autoreifen, Autowracks, Christbäume, Biomüll, Altpapier, Altglas usgl. anzusehen. Gleiches gilt für Bauschutt (VwGH 18.9.1978, Zl 2416/77) und Straßenkehricht (VwGH 23.9.1985, Zl. 85/15/0100). Auch unter Heranziehung der Verkehrsauffassung sind jedoch wohl nicht als Müll anzusehen

- Erdaushub und Abraummaterial
- Fäkalien, Stallmist und Jauche
- Kadaver.

Begünstigt ist die Beseitigung von Müll bzw. die Abfuhr von Abfällen. **Die Beseitigung von Müll ist bei strengem Verständnis etwas anderes als die Verwertung,**

**Behandlung oder Entsorgung.** Judikatur und Verwaltung tendieren jedoch zurecht zu einer extensiven Interpretation und subsumieren darunter nicht nur den eigentlichen Abtransport, sondern auch die Bereitstellung von Containern, die Lagerung, die Entsorgung und Deponierung; beim Deponieren erstreckt sich die Begünstigung auch auf den weiterverrechneten Altlastenbeitrag. Begünstigt ist daher auch die Abfuhr von Gerümpel und/oder Bauschutt durch Containerdienste.“ Umsatzsteuergesetz 1994”

Kommentar von Univ - Prof. DDr. Hans Georg Ruppe (Wien 1995, WUV - Verlag) Tz 157 bis 164.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### Anfrage:

Welchem Steuersatz gemäß § 10 Umsatzsteuergesetz 1994 unterliegen folgend angeführte Leistungen und warum unterliegen diese Leistungen im einzelnen dem beantworteten Steuersatz?

1. Die Beistellung von Sammelbehältern zur Sammlung von Abfällen?
2. Die Abfuhr (Transport) von Abfällen?
3. Die Annahme von Abfällen auf einer Deponie im allgemeinen?

4. Die Annahme von Abfällen auf einer Recyclinganlage im allgemeinen?
5. Die Annahme von Bodenaushub auf einer Deponie (zB. Bodenaushubdeponie iS DeponieVerordnung)?
6. Die Annahme von Bodenaushub auf einer Bodenaushub/Baurestmassenrecyclinganlage?
7. Die Annahme von Bodenaushub auf einer kombinierten Deponie/Recyclinganlage, auf der je nach wirtschaftlicher und technischer Verwertbarkeit einzelner Anlieferungen diese getrennt aufbereitet und rezykliert oder direkt abgelagert werden?
8. Die Annahme von Baurestmassen auf einer Deponie (zB. Baurestmassen - oder Massenabfalldeponie)?
9. Die Annahme von Baurestmassen auf einer Recyclinganlage (Sortieren, Brechen, Sieben udgl.) für Baurestmassen/Bodenaushub?
10. Die Annahme von Baurestmassen auf einer kombinierten Deponie/Recyclinganlage, auf der je nach wirtschaftlicher und technischer Verwertbarkeit einzelner Anlieferungen diese getrennt aufbereitet und rezykliert oder direkt abgelagert werden?
11. Die Annahme von biogenen Abfällen auf biogenen Verwertungsanlagen (Kompostieranlagen)?
12. Die Annahme von Verpackungsabfällen auf entsprechenden Verwertungsanlagen?
13. Die Annahme von Altmetallen und Autoschrott auf entsprechenden Verwertungsanlagen?
14. Die Annahme von Altpapier auf Altpapierverwertungsanlagen?
15. Die Annahme von Altglas zur Altglasverwertung auf einer Anlage?
16. Die Annahme von gefährlichen Abfällen auf Behandlungsanlagen?